



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung im Sport- und Tagungszentrum Hachen (B2C)

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Vermietung) gelten für alle Angebote über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung und Unterkünften („Mietobjekt“) im Sport- und Tagungszentrum Hachen, das der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend: „VERMIETER“) privaten Gästen/Kunden (nachfolgend: „MIETER“) als Ferienunterkunft überlässt. Als Vermieter des jeweiligen Mietobjektes unterfällt der VERMIETER nicht dem Pauschalreiserecht und ist daher nicht verpflichtet, einen Sicherungsschein auszustellen. Zwischen dem VERMIETER und dem Kunden (nach „MIETER“) kommt ein Mietvertrag zustande.

### 2. Buchung und Buchungsbestätigung, Mietunterlagen

- 2.1 Mit seinem Buchungsauftrag bietet der MIETER dem VERMIETER den Abschluss des Mietvertrages in Bezug auf das Mietobjekt verbindlich auf Basis der auf der Internetseite für das Mietobjekt dargestellten Objektbeschreibung und diesen AGB an. Der Buchungsauftrag kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen.
- 2.2 Der Mietvertrag kommt mit der Annahme des Buchungsauftrages durch den VERMIETER zustande, der keiner besonderen Form bedarf. Der MIETER wird in der Regel durch die elektronische Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger in Textform (z. B. E-Mail) über den Mietvertragsschluss informiert. Der MIETER hat keinen Anspruch auf Erhalt eines Mietvertrages in Schriftform. Ferner ist der VERMIETER frei in der Annahme des Buchungsauftrages. Die Buchungsbestätigung kann elektronisch übersandt werden.
- 2.3 Sofern der VERMIETER die Buchung nur unter Abweichungen vom Buchungsauftrag annehmen kann, bestätigt er die Buchung durch eine Buchungsbestätigung unter Darlegung der Abweichungen. Diese von der Buchung abweichende Buchungsbestätigung gilt als neues Angebot, mit dem der VERMIETER die Buchung unter Abweichungen anbieten. An dieses Angebot ist der VERMIETER 3 Werktage gebunden. Sollte der MIETER dieses geänderte Angebot nicht innerhalb von 3 Werktagen annehmen, erlischt das Angebot und es kommt kein Mietvertrag zustande.
- 2.4 **Der VERMIETER weist darauf hin, dass gem. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB beim Erwerb von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergungen zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken und im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen dem MIETER auch als Verbraucher kein Widerrufsrecht zusteht. Dies bedeutet, der Mietvertrag über das Mietobjekt kann auch bei Online-Buchung vom MIETER nicht kostenfrei widerrufen werden, sondern es gelten die vereinbarten Stornierungsbedingungen. Der MIETER ist anstelle des Widerrufs auf die hier eingeräumten vertraglichen und die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte beschränkt.**



### **3. Leistungen, Leistungsumfang**

- 3.1 Der Leistungsumfang des VERMIETERS ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Mietobjekts (Unterkunft, Verpflegung, erweiterte Mahlzeiten, zusätzliche Leistungen, wie etwa Buffet oder Sportangebot) und diesen AGB sowie der jeweiligen Buchungsbestätigung an den MIETER. Es umfasst nur das dort genannte Mietobjekt und die beschriebenen Leistungen, nicht jedoch Leistungen, die als Fremdleistungen nicht Vertragsbestandteil sind. Dies gilt beispielsweise für nicht eigens gebuchte Angebote, die nicht vom VERMIETER betrieben oder angeboten werden. Daher kann es sein, dass nicht alle auf der Internetseite als Fremdangebote gezeigte Attraktionen und Einrichtungen, wie Kletterparks oder andere Freizeiteinrichtungen, zur Verfügung stehen. Zu einer Einschränkung des Betriebes von solchen Angeboten Dritter kann es auch aufgrund von behördlichen Maßnahmen, wetterbedingten Einflüssen wie Trockenheit, behördlich bedingten Schließungen, Anordnungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit kommen.
- 3.2 Der VERMIETER kann die vereinbarte Leistung ändern oder davon abweichen, wenn es für den MIETER zumutbar ist und nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Dies gilt besonders für optionale Extras und Anpassungen wegen Wetter, behördlichen Anordnungen oder Einschränkungen des Mietobjekts. In solchen Fällen kann ein passendes Ersatzmietobjekt bereitgestellt werden.

### **4. Zahlungen des MIETERS**

- 4.1 Nach Beendigung des Aufenthalts wird die Rechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zugestellt. Der MIETER entnimmt der Rechnung das Konto, auf dem er zahlt. Der MIETER kann Zahlungen per Überweisung tätigen sowie ggf. durch weitere ihm in der Buchungsbestätigung angebotene Zahlungsmethoden durchführen. Der VERMIETER übernimmt keine bei der Bank des MIETERS anfallende Bankgebühren oder Entgelte, auch nicht Bearbeitungsgebühren bei Kreditkarten, die der MIETER seiner Bank schuldet.
- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des VERMIETERS maßgebend, das in der Rechnung angegeben wird.
- 4.3 Wird die fällige Zahlung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung vom MIETER nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist der VERMIETER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den MIETER mit Rücktrittskosten nach Ziff. 5.2 und ggf. Schadensersatz zu belasten.
- 4.4 Kosten wie Kurtaxen oder eine Touristensteuer, die von Dritten oder staatlichen Stellen erhoben werden, müssen vor Ort gezahlt werden und sind nicht Bestandteil des Mietpreises. Werden solche Kosten und Gebühren Dritter vom VERMIETER dem MIETER gegenüber mitgeteilt, so erfolgen diese Angaben ohne Gewähr für eine Änderung durch die genannten Dritten nach Erteilung einer solchen Auskunft.
- 4.5 Der VERMIETER ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Unterkünfte und zur Abdeckung möglicher Schäden eine Kautions zu erheben, wie sie dem MIETER in der Beschreibung des Mietobjekts mitgeteilt wird. Die Kautions wird nach dem Aufenthalt nach Überprüfung und Bestandsaufnahme des Mietobjekts und



seines Inventars unter Berücksichtigung eventueller Schäden und damit verbundener Kosten zurückerstattet.

## **5. Rücktritt des MIETERS, Stornierungskosten, Umbuchungen, Rücktritt des VERMIETERS**

5.1 Der VERMIETER räumt dem MIETER freiwillig ein vertragliches Rücktrittsrecht ein, wonach er jederzeit vor Beginn seines Aufenthalts vom Vertrag zurücktreten kann. Dabei wird empfohlen, den Rücktritt elektronisch oder schriftlich gegenüber dem VERMIETER zu erklären.

5.2 **Tritt der MIETER vom Mietvertrag zurück, so erhält der VERMIETER den Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen, die sich nach dem Zeitraum zwischen dem Mietbeginn und der Rücktrittserklärung des vom VERMIETER berechneten Gesamtpreises (Unterkunftspreis inklusive sämtlicher berechneter Extras, wie etwa Bettwäsche, Reinigungen) wie folgt pauschaliert bestimmt:**

Bis 6 Wochen vor Aufenthaltsbeginn:	15 € p. P. incl. MwSt.
Innerhalb der letzten 6 Wochen vor Aufenthaltsbeginn:	50 %

Dem MIETER ist unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der jeweils berechneten Pauschalen entstanden ist. Der VERMIETER behält sich vor, anstelle der genannten Pauschalen im Einzelfall eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, die ggf. höher als die jeweils anzuwendende Pauschale ist, und wird in diesem Fall diese Entschädigung unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen konkret beziffern und belegen. Dies ist insbesondere der Fall bei der Buchung von Großgruppen oder bei Veranstaltungen, bei welchen die gesamte Einrichtung gemietet wird.

5.3 **Zur Abdeckung von Aufenthaltsrücktritts- oder abbruchskosten, empfiehlt der VERMIETER den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod. Im Mietpreis ist eine Reiserücktrittsversicherung nicht enthalten.**

5.4 Ein Anspruch des MIETERS auf Änderungen seines Vertrages in Bezug auf den Termin oder die Unterkunft oder sonstige Buchungsänderungen, etwa eine Änderung der Teilnehmerzahl, („Umbuchungen“) besteht nicht. Der VERMIETER versucht Umbuchungswünsche jedoch zu berücksichtigen. Für Umbuchungen, die eine Änderung der Teilnehmerzahl betreffen, gelten, wenn der VERMIETER der Änderung der Teilnehmerzahl zustimmt, bei einer Reduzierung derselben die Stornierungsbedingungen der Ziff. 5.2, bezogen pro Person des Teilnehmers, der umgebucht werden bzw. aus der Buchung herausgenommen werden soll.

5.5 Der VERMIETER ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit vor Beginn des Aufenthalts des MIETERS im Mietobjekt ohne Angabe und Vorliegen von Gründen zu kündigen.



Der MIETER erhält in diesem Fall sämtliche bereits geleistete Zahlungen an den VERMIETER umgehend zurückerstattet. Ein Widerspruchsrecht des MIETERS gegen die Kündigung besteht nicht, da das Mietobjekt nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wird. Der MIETER hat keinen Anspruch auf Durchführung des Vertrages nach Kündigung noch auf sonstige Entschädigung oder Schadensersatz wegen der Kündigung. Der VERMIETER ist ferner berechtigt, in Bezug auf gebuchte Extras oder auch bestimmte Teile des Mietobjektes einen Teilrücktritt zu erklären, so dass diese nicht erbracht werden müssen. Der MIETER erhält auch in diesem Fall seine bereits geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

- 5.6 Ist das Mietobjekt des MIETERS von höherer Gewalt betroffen, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Sturmschäden, Sturmfluten, Überschwemmungen oder Naturereignisse, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, politische Unruhen, behördliche Maßnahmen oder Zwangsmaßnahmen des Staates, Quarantäne, Streiks oder andere Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung, die die Durchführung des Mietvertrages maßgeblich erschweren, behindern oder zeitweise zum Teil oder ganz unmöglich machen (§ 275 BGB), kann der VERMIETER den Mietvertrag kündigen. Geschieht dies vor Aufenthaltsbeginn im Mietobjekt, so erhält der MIETER geleistete Zahlungen zurück; weitere Ansprüche hat der MIETER nicht. Ereignisse höherer Gewalt, die dem VERMIETER die vereinbarten Leistungen während der Durchführung des Mietvertrages unzumutbar erschweren oder vorübergehend ganz oder teilweise unmöglich machen, berechtigen den VERMIETER, die Erfüllung der Leistungen, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Auch in diesem Fall kann der VERMIETER bei Unmöglichkeit der Mietleistungen vom Vertrag zurücktreten und der Anspruch des MIETERS auf Leistung, Fortsetzung des Vertrages oder Entschädigung oder Schadensersatz ist ausgeschlossen.

## **6. Zweck der Vermietung, Personenzahl, Mietdauer (An- und Abreise), verspätetes Erscheinen des MIETERS**

- 6.1 Das Mietobjekt darf nur zu Ausbildungszwecken, Tagungen, Weiterbildungen, vorrangig im Sport, genutzt und mit der in der Buchungsbestätigung festgelegten Anzahl von Personen belegt werden. Dies gilt auch für Kinder unabhängig vom Alter. Im Fall einer Überbelegung ist der VERMIETER berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung zu verlangen. Der VERMIETER und die jeweils gemietete Einrichtung können überzählige Personen aus dem Mietobjekt und vom Grundstück verweisen. Verlassen die überzähligen Personen trotz der Verweisung das Mietobjekt nicht, so gibt dies dem VERMIETER einen Grund für eine fristlose Kündigung nach Ziff. 9. Eine Anmietung zu anderen Zwecken, etwa als Unterkunft für Arbeitnehmer, ist nicht gestattet und kann ebenfalls zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages nach Ziff. 9 führen.
- 6.2 An- und Abreisezeit: Das Mietverhältnis wird nur für die in der Buchungsbestätigung festgesetzte Dauer abgeschlossen. Bei *vorzeitiger* Anreise hat der MIETER keinen Anspruch auf Überlassung des Mietobjektes. Die An- und Abreisezeit ergibt sich aus dem Mietvertrag. Bei *Nichterscheinen des MIETERS* zum vereinbarten Zeitpunkt geht der VERMIETER folgerichtig von einem Rücktritt des MIETERS aus und der MIETER hat bei verspäteter Anreise kein Recht auf Überlassung des Mietobjektes. Der



VERMIETER ist berechtigt, gem. Ziff. 5.2 dem MIETER im Falle des Nichterscheins eine Stornierungsentschädigung zu berechnen. Sollte der VERMIETER dem MIETER das Mietobjekt trotz Verspätung dennoch überlassen, so erfolgt bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise ebenfalls keine Rückerstattung des Mietpreises oder eines Teilbetrages. Das Mietobjekt ist am Abreisetag zu der im Aufenthaltsdokument genannten Abreisezeit in ordnungsgemäßigem und besenreinem Zustand (siehe Ziffer 7.4) zu übergeben. Erfolgt die Rückgabe des Mietobjektes nicht in ordnungsgemäßigem Zustand (besenrein, Müll entsorgt), so ist der VERMIETER berechtigt, ein Reinigungsentgelt zu berechnen. Es steht dem MIETER frei, nachzuweisen, dass dem VERMIETER ein Schaden nicht oder nicht in der berechneten Höhe entstanden ist.

## **7. Behandlung der Mietobjekte durch den MIETER, keine Mitnahme von Haustieren**

- 7.1 Der MIETER ist verpflichtet, das gemietete Mietobjekt pfleglich und schonend zu behandeln und stets ausreichend zu lüften. Er ist für von ihm schuldhaft verursachte Schäden des Mietobjekts, des Hauses, des Sport- und Tagungszentrums, des Sport- und Erlebnisdorfes, des Bootshauses oder des Inventars als MIETER gesetzlich haftbar. Verlorene Zimmerschlüssel, -transponder werden pauschal mit EUR 27,00 berechnet. Der MIETER hat selbst seinen Haftpflichtversicherungsschutz zu überprüfen (siehe Ziff. 11.2) und weist eine solche Versicherung dem VERMIETER auf Anfrage nach. Der MIETER sollte als MIETER bei Ankunft das Mietobjekt auf Schäden überprüfen und diese unverzüglich beim VERMIETER oder dem Sport- und Tagungszentrum zur Anzeige bringen.
- 7.2 Eine Untervermietung des Mietobjektes durch den MIETER ist nicht gestattet.
- 7.3 Die Mitnahme von Haustieren in das Mietobjekt ist grundsätzlich nicht gestattet und vom VERMIETER nicht vorgesehen.
- 7.4 Der MIETER hat Anweisungen des VERMIETERS in Bezug auf das Mietobjekt Folge zu leisten. Dies beinhaltet in jedem Fall, dass er keine Lärm- oder sonstige Belästigung oder Probleme verursacht, die Betten nur mit Bettwäsche nutzt und das Mietobjekt bei der Abreise wieder sauber und besenrein hinterlässt. Das Geschirr muss abgewaschen und der Fußboden besenrein sein sowie der Müll an dem dafür bestimmten Ort hinterlassen werden. Die Nichteinhaltung der Anweisungen berechtigt den VERMIETER zu einer sofortigen Kündigung nach Ziff. 9.

## **8. Anzeigepflichten des MIETERS bei Mängeln des Mietobjekts**

- 8.1 Der MIETER hat bei Ankunft in dem Mietobjekt vorhandene oder während der Belegungszeit auftretende Mängel unverzüglich dem VERMIETER bzw. dem Sport- und Tagungszentrum gegenüber anzuzeigen und um Abhilfe zu ersuchen. Der VERMIETER kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.
- 8.2 Der MIETER hat eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass der VERMIETER durch seine Erfüllungsgehilfen vor Ort Abhilfe schaffen kann, und diesen ggf. Zutritt zum Mietobjekt zu gewähren. Er darf die Abhilfeleistung nicht verhindern, insbesondere hat er daran mitzuwirken, dass durch die Abhilfeleistung ein etwaiger Schaden vermieden oder zumindest geringgehalten werden kann.



- 8.3 Unterlässt der MIETER die gebotene Anzeige eines Mangels vor Ort und konnte der VERMIETER infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen, ist der MIETER nicht berechtigt, Rechte auf Minderung oder Schadensersatz geltend zu machen. Nachträglich entstandene, nicht vor Ort an den VERMIETER gemeldete Mängel können dann für eine Erstattung nicht berücksichtigt werden.

## **9. Kündigung durch den VERMIETER wegen vertragswidrigen Verhaltens des MIETERS**

Der VERMIETER kann die Nutzung des Mietobjekts bei Überbelegung außerordentlich kündigen oder die überzähligen Personen ausweisen. Er kann den Vertrag nach Belegungsbeginn auch kündigen, wenn ein MIETER die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn ein MIETER oder mitreisender MIETER sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, soweit trotz Abmahnung eine vertragswidrige Objektbelegung, etwa eine Überbelegung des Mietobjekts fortgesetzt wird oder ohne vorherige Einwilligung des VERMIETERS ein Haustier in das Mietobjekt mitgenommen wird, oder trotz Abmahnung gegen die Hausordnung verstoßen oder der Hausfrieden erheblich gestört wird, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig das Vertragsobjekt durch den MIETER erheblich beschädigt wird. Bei Gefahr im Verzug ist der VERMIETER berechtigt, Erfüllungsgehilfen vor Ort zu beauftragen, das Mietobjekt zu betreten und erste Gefahr abwehrende Maßnahme zu ergreifen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn alle oder einzelne Teilnehmer die Maßnahmen, die zur Sicherheit der Teilnehmer durch die Mitarbeiter des Mietobjekts oder des VERMIETERS vor Ort getroffen werden, nicht befolgen, oder, wenn zwischen bzw. der Vertretung des MIETERS als Organisation (z. B. der teilnehmenden Lehrkraft einer Schule) und der Vertretung des VERMIETERS vor Ort Uneinigkeit hinsichtlich Sicherheitsanordnungen oder Maßnahmen zur Unfallverhütung oder bei sonstigen Fehlverhalten von Teilnehmern besteht. Dabei behält der VERMIETER den Anspruch auf den Preis des Aufenthaltes. Durch Störungen verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des MIETERS.

## **10. Haftung und Haftungsbeschränkung**

Der VERMIETER haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der VERMIETER nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. Der Schadensersatzanspruch gegen den VERMIETER ist bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten stets auf den bei Vertragsabschluss nach Art der Leistung als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des VERMIETERS. Sämtliche genannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ersatz von Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

## **11. Mitwirkungspflicht des MIETERS, Haftpflichtversicherung des MIETERS**



- 11.1 Der MIETER ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf seine Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 11.2 Der MIETER haftet für Schäden im Mietobjekt oder auf dessen Grundstück, wenn er oder die mit ihm im Mietobjekt untergebrachten Personen einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben (§ 823 BGB). **Es wird dem MIETER empfohlen, seine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine vorhandene Haftpflichtversicherung darauf zu überprüfen, ob diese gültig ist.**

## 12. Datenschutz, Widerspruchsrechte

- 12.1 Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert der VERMIETER den MIETER in der Datenschutzerklärung auf seiner Website und in seinen datenschutzrechtlichen Hinweisen. Der VERMIETER hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung der Anfrage oder Buchungsanfrage des MIETERS, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Mietvertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des MIETERS nicht an nicht berechtigte Dritte weitergegeben. Der MIETER hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. **Sofern personenbezogene Daten des MIETERS auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der MIETER das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Er kann per E-Mail an die unten Adresse des VERMIETER von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder den VERMIETER unter der unten genannten postalischen Adresse kontaktieren.**
- 12.2 **Mit einer Nachricht an den VERMIETER unter der unten genannten Adresse (E-Mail, Postanschrift) kann der MIETER auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.**

## 13. Schlussbestimmungen, Hinweise

- 13.1 Auf den Mietvertrag zwischen dem MIETER und dem VERMIETER ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Soweit der MIETER Kaufmann oder juristische Person



des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Duisburg vereinbart.

- 13.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten bereit, die der MIETER unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Der VERMIETER nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist auch nicht gesetzlich verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

**VERMIETER:** Landessportbund NRW e.V., Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg, Tel. 0203 – 7381-0; E-Mail: [info@lsb.nrw](mailto:info@lsb.nrw); vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Christoph Niessen, Ilja Waßenhoven, Martin Wonik, Vereinsregister des AG Duisburg: VR 1284; USt-ID: DE 119553775.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Stand: 12/24